

**Sitzungsvorlage Nr. 0026/2023**

<b>Federführendes Amt:</b>	Hauptamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Gemeinderat	28.02.2023	öffentlich

**Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Abs. 1 SprengV für private Feuerwerke**

**Beschlussvorschlag**

Anträge für Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im nichtgewerblichen Bereich sind künftig abzulehnen.

**Sachverhalt**

Ausschließlich zum Jahreswechsel (am 31. Dezember und 1. Januar) dürfen Privatperson über 18 Jahre Feuerwerkskörper der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“) ohne Genehmigung abbrennen.

Beabsichtigen Privatpersonen ein privates Feuerwerk außerhalb dieser Zeit abzubrennen, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) nötig. Im Verordnungstext heißt es hierzu: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. In der Vergangenheit wurden bei besonderen Anlässen wie Hochzeiten, runden Geburtstagen oder sonstigen Jubiläen Ausnahmen auch für Privatpersonen Ausnahmen zugelassen (2022: 7 Ausnahmegenehmigungen).

Es handelt sich hier um eine Kann-Vorschrift, das heißt, der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die Gemeinde kann grundsätzlich auch die Entscheidung treffen, künftig keine Ausnahmen mehr zuzulassen.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne entsprechende Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die eine Geldbuße verhängt werden kann.

Hinweis: Anders verhält es sich beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder eines Befähigungsscheininhabers nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) im gewerblichen Bereich. In diesem Fall ist das Abbrennen der Feuerwerke der Gemeinde nach § 23 Abs. 3 der 1. SprengV lediglich anzuzeigen. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Kreispolizeibehörde (LRA), die ggf. Maßnahmen nach § 32 SprengG zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern von Beschäftigten oder Dritten treffen kann. Ausdrücklich nicht zum Schutzbereich des § 32 SprengG gehören Rechtsgüter der Allgemeinheit, wie der Schutz wildlebender Tiere und der Natur im Allgemeinen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Sofern private Feuerwerke außerhalb von Silvester ausgeschlossen werden sollen, kann ein Grundsatzbeschluss zur Versagung von Ausnahmegenehmigungen nach § 24 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gefasst werden, da es sich bei dieser Vorschrift um eine Kann-Vorschrift handelt.

Dies beinhaltet jedoch nur Genehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerke an Privatpersonen (nichtgewerblicher Bereich).